

**Satzung**  
**des**  
**Männer - Gesangverein Seelscheid 1837 e.V.**

(Ursprüngliche Fassung vom 10.07.1983 mit Änderung vom 24.08.2021)

§ 1  
**Name und Sitz**

Der Verein wurde am 4. Januar 1837 gegründet und führt den Namen

Männer-Gesangverein Seelscheid 1837

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Siegburg VR 1253) und hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

Der Verein ist Mitglied des Chorverband Rhein-Sieg 1934 e.V. und des Chorverband NRW e.V im Deutscher Chorverband e. V.

§ 2  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3  
**Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Förderung und die Pflege von Kunst & Kultur im Sinne des deutschen und internationalen Liedgutes und Chorgesangs sowie die Pflege von Kultur und Brauchtum. Die Pflege von Geselligkeit gehört zu den weiteren Aufgaben des Vereins. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. In seinen Aufgaben schließt er politische und konfessionelle Zielsetzungen aus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahme:  
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Zur Pflege von Kultur, Brauchtum und Geselligkeit ist der Verein auch über Konzerte hinaus Organisator von entsprechenden Veranstaltungen.

#### §4

### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §5

### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende Auslagen aus Vorleistung gegenüber dem Verein werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

#### §6

### **Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7

### **Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. singenden Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Über die Mitgliedschaft als singendes Mitglied kann sich jede stimmbegabte männliche Person bewerben. Die Auslegung des Begriffs "stimmbegabt" obliegt dem amtierenden Chorleiter. Personen, die sich um die singende Mitgliedschaft im Verein bewerben, müssen dazu bereit sein, die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im überdurchschnittlichen Maße für den Verein eingesetzt und deren Ziele unterstützt hat. Eine Bestellung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Vorstandsmitglieder und gewählte Funktionsträger müssen singende Mitglieder des Vereins sein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Ein Wechsel vom singenden Mitglied zum fördernden Mitglied ist jederzeit möglich. Ein Wechsel vom fördernden oder Ehrenmitglied zum singenden Mitglied ist für jede stimmbegabte männliche Person möglich.

## §8 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Beitragsverpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind nicht erstattungsfähig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszwecken und -zielen zuwiderlaufendes/schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und wird durch den Vorstand in einer Vorstandssitzung, bei der alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, beschlossen.

Liegt ein wichtiger Grund, welcher einen Ausschluss rechtfertigt vor, so muss der Vorstand nicht einen direkten Ausschluss beschließen, sondern kann zuvor im eigenen Ermessen mildere

Maßnahmen ergreifen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im folgenden §10 Rechte und Pflichten der Mitglieder aufgeführt.

Vor Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats seit Zugang der Ausschlussklärung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass keinerlei Anfechtung mehr möglich ist.

Ist die Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, beendet, so ist die Vereinskleidung an den Verein zurückzugeben.

## § 10

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke und -ziele zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an Chorproben, Konzerten oder sonstigen Chordarbietungen des Vereins teilzunehmen. Über die Teilnahme an gesanglichen Darbietungen von singenden, oder auch nicht (mehr) singenden Mitgliedern, bzw. Gästen entscheidet der Chorleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Verstößt ein Mitglied gegen die hier aufgeführten Pflichten, oder liegt ein wichtiger Grund, welcher einen dauerhaften Ausschluss rechtfertigen würde vor, so kann der Vorstand im eigenen Ermessen die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) Rüge / Verweis / Ermahnung / Verwarnung

b) ein befristeter Ausschluss aus dem Verein von höchstens 6 Monaten. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft und eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist dem betroffenen Mitglied untersagt.

c) Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen

d) Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

e) zeitweilige oder dauerhafte Suspendierung von Ämtern

Vereinsstrafen sind auch zusätzlich zu gesetzlichen Strafen möglich.

§ 11  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12  
**Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung dann einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung muss gegenüber den singenden Mitgliedern in Textform erfolgen. Den anderen Mitgliedern wird die Einberufung einer Versammlung über die Internetseite des Vereins zugänglich gemacht. Um die Versammlung ordentlich vorzubereiten, haben die Mitglieder dem Vorstand ihre Teilnahme mindestens eine Woche vor der Versammlung formlos mitzuteilen. Die Tagesordnung kann auch noch unmittelbar vor Versammlungsbeginn bekannt gemacht werden.

Nur singende Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Chorleiter, die fördernden sowie Ehrenmitglieder können lediglich mit beratender Stimme teilnehmen.

Jedes singende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für und durch ein singendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder von einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

Alle Beschlüsse, es sei denn, diese Satzung schreibt etwas anderes vor, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 13

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für singende und fördernde Mitglieder
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- h) Entscheidung über die Berufung eines vom Ausschlussverfahren betroffenen Mitglieds

Jedes singende Mitglied der Versammlung hat das Recht, Anträge bis eine Woche vor Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand einzureichen.

## § 14

### **Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Posten:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Schriftführer
- d) dem 1. Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem 2. Kassierer
- c) dem Verantwortlichen für Presse- & Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem technischen Vorstand
- e) dem Chronisten

Eine Person kann mehrere Posten bekleiden. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass

- a) eine Person mehrere Posten des geschäftsführenden Vorstands ausübt
- b) die Posten des 1. und 2. Kassierer von einer Person besetzt sind

Im Rahmen der Mitgliederversammlung kann die Anzahl und Art der Vorstandsposten verändert werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied durch die

nächste Mitgliederversammlung. In dieser besonderen Situation darf das vertretende Vorstandsmitglied bis zur Ersatzwahl auch mehrere Posten des geschäftsführenden Vorstands ausüben.

Die Aufgaben und Kompetenzen des erweiterten Vorstands können in einer Geschäftsordnung genauer definiert werden.

Der Vorstand wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, welche im zweiten Geschäftsjahr nach der letzten Vorstandswahl stattfindet, gewählt. Wird ein Ersatzmitglied während einer Wahlperiode neu gewählt, so endet dessen Wahlzeit mit dem Ablauf der Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied formlos einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Textform niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer nachverfolgbar zu bestätigen.

Bei Beendigung der singenden Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

#### §15

#### **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

#### § 16

#### **Der Chorleiter**

Zur musikalischen, künstlerischen Leitung des Chores ist ein Chorleiter zu verpflichten. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand nach vorheriger Befragung der bei der Vorstellungsprobe anwesenden singenden Mitglieder.

Der Chorleiter leitet die musikalischen Studien und Vorträge des Chores. Er teilt die Stimmen der Sänger ein und weist den Sängern Aufgaben für die musikalischen Auftritte zu. Diejenigen Sänger, die nach seiner Ansicht eine nicht genügende Anzahl Proben besucht haben, kann er von der Mitwirkung bei einer Aufführung ausschließen. Die Programme zu den einzelnen Aufführungen sind vom Chorleiter unter Hinzuziehung des Vorstandes aufzustellen. Der Chorleiter hat Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen, sofern es sich um rein musikalische Angelegenheiten handelt.

## §17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## §18 Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden im EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Chorverband Rhein-Sieg 1934 e.V. und des Chorverband NRW e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und das Geschlecht. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 19

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zwecks und die Änderung dieser Bestimmung (§19) können nur in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ist vom Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Kassierer das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Sinne von §2 der Satzung gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übertragen. Ist bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Auflösung kein Nachfolgeverein vorhanden, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, einzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

## § 20

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## § 21

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.08.2021 beschlossen worden und tritt am 01.01.2022 in Kraft.